

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen:

„DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft“ Diözesanverband Osnabrück e.V.
(DJK DV Osnabrück)

Er ist der vom Bischof von Osnabrück anerkannte katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Osnabrück. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Er wurde auf der ersten Diözesanversammlung im Jahre 1960 in Bremen gegründet und ist ein eingetragener Verein. Sitz des Verbandes ist Sögel.

Der DJK-Diözesanverband ist Rechtsnachfolger der beiden selbstständigen Diözesangemeinschaften/-Diözesanverbände Diözese Osnabrück-Süd und Diözese Osnabrück-Nord (Erste DJK-Vereinsgründungen dieser DJK-Diözesangemeinschaften datieren bereits aus dem Jahr 1920). In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbstständig und unabhängig.

2. Der DJK-Diözesanverband und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des DJK Diözesanverbandes und seiner Gliederungen ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen auf dem sportlichen Gebiet.

Der DJK-Diözesanverband und seine Gliederungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die den Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DJK-Diözesanverbandes und seinen Gliederungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

3. Der Verein ist ein privater rechtsfähiger Verein kanonischen Rechts.

§2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Diözesanverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-DV sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des DJK Diözesanverbandes. Er unterrichtet den jeweiligen DJK – Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband und damit der Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die die Mitgliedsversammlung entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenerforderlich.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitglieds dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband mit.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Diözesanverbandes und des DJK Sportverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Diözesanverbandes und des DJK-Sportverbandes mitzutragen und auszuführen
- e) die Pflichten gegenüber Landessportverbänden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
- f) an der Willensbildung des DJK-Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes durch entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken;
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesanverband zu leisten;
- i) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

§ 5 Beiträge

Der DJK-Diözesanverband kann Beiträge erheben.

Hierüber entscheidet der Diözesantag.

Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen.

§ 6 Aufbau

1. Der DJK-Diözesanverband ist Mitglied im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ mit Sitz in Langenfeld und im DJK-Landesverband Niedersachsen.
2. Der DJK-Diözesanverband ist gegliedert in DJK-Vereine. Im Bedarfsfalle können DJK-Kreisverbände gebildet werden.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Osnabrück gelegen sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim Diözesanverband. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband.
4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Osnabrück gelegen ist, die Mitgliedschaft im Diözesanverband Osnabrück erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten Diözesanverband die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.
5. Die DJK-Vereine geben sich eine eigene Satzung, welche die Mindestanforderungen der vom DJK-Bundestag beschlossenen Mustersatzung enthalten muss.
6. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.

7. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-Diözesanverband anstreben, können sich dem DJK-Diözesanverband unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit als sogenannte Anschlussorganisation korporativ anschließen.

§ 7 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung des DJK-Diözesanverbandes“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Solange eine DJK-Jugendordnung des Diözesanverbandes Osnabrück nicht besteht, findet die Jugendordnung des DJK-Sportverbandes entsprechend Anwendung.

§ 8 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes sind:

- der DJK-Diözesantag
- der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.

- a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der/die Vorsitzende
eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
der Geistliche Beirat
der/die Schatzmeister/in

- b) Weitere Mitglieder sind:
- der stellvertretende Geistliche Beirat
 - der/die Ehrenvorsitzende/n
 - der/die Sportarzt/ärztin
 - die Fachwarte/innen der einzelnen Sportarten
 - der/die Jugend- und Bildungsreferent/in (mit beratender Stimme)
 - die Frauenwartin
 - der/die Sportwart/in
 - der Jugendleiter
 - die Jugendleiterin
 - der/die Pressewart/in
 - der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

2. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet als geschäftsführender Vorstand den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des DJK-Diözesanverbandes gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand kann die weiteren Mitglieder des Vorstandes berufen sowie die Mitglieder für die Sachausschüsse.
Ferner hat der geschäftsführende Vorstand den Haushaltsplan aufzustellen.

Er wählt die Delegierten sowie deren Stellvertreter/innen für den DJK-Bundestag gem. § 10, Abs. 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der/die Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende zunächst zu benennen ist.

Weiterhin ist er in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesanversammlungen für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesanverbandes (§ 10, Abs.3) zuständig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter aus dem geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder/Vorstand im Sinne von § 26 BGB:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.

Der/die stellv. Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende(n).

Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende vertritt den DJK-DV im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1b der Satzung des DJK-Sportverbandes).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Diözesanverbandes berechtigt. Besteht der Vorstand aus einer Person oder ist nur ein Vorstandsamt besetzt, wird der Diözesanverband allein von dieser Person vertreten.

Vor der Wahl des Geistlichen Beirates sowie des stellvertretenden Geistlichen Beirates ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück herzustellen. Sowohl der Geistliche Beirat als auch der stellvertretende Geistliche Beirat bedürfen nach der Wahl der Bestätigung durch den Bischof von Osnabrück.

Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Der stellv. geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

- b) Der/die Schatzmeister/in trägt für die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes die Verantwortung.
- c) Die Frauenwartin ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien des DJK-Sportverbandes.
- d) Der/die Sportwart/in hat die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes, insbesondere obliegt ihm/ihr die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

- e) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- f) Dem/der Sportarzt/ärztin obliegt es, die sportmedizinischen Aufgaben im Verband wahrzunehmen.
- g) Der/die Pressewart/in leistet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes. Ihm/ihr ist die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung und Vertretung zur Presse und die Schulung und Koordinierung der Vereins-Pressewarte/innen aufgetragen. Der/die Pressewart/in hat die Schriftleitung des Presseorgans des DJK-Diözesanverbandes.
- h) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behilflich ist.
- i) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet, der/die Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter ist.

Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des/der Vorsitzenden.

- 5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Vorstand.

§ 10 DJK-Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes
2. Zusammensetzung

Mitglieder des DJK-Diözesantages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
 - je 3 Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden
 - weitere Vertreter/innen der DJK-Vereine, wobei
 - Vereine mit 300 - 500 Mitgliedern zusätzlich 1,
 - Vereine mit 501 - 1.000 Mitgliedern zusätzlich 2,
 - Vereine mit 1.001 - 1.500 Mitgliedern zusätzlich 3,
 - Vereine mit 1.501 - 2.000 Mitgliedern zusätzlich 4,
 - Vereine mit über 2.001 Mitgliedern zusätzlich 5
- Vertreter/innen entsenden
- die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - a) die Delegierten der DJK-Vereine sowie die Ersatzdelegierten sind dem DJK-Diözesanverband zu benennen.
 - b) Die Anschlussorganisationen können jeweils ein/e Vertreter/in ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK –Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesanverband;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- d) Entlastung des Vorstandes;

- e) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern/innen mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin;
 - f) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die vom DJK-Diözesanjugendtag gewählt werden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, wählt der DJK-Diözesantrag entsprechende Personen.
 - g) Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten;
 - h) Beschlussfassung über Satzungen, die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages sowie die Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten sind;
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
4. Der ordentliche DJK-Diözesantrag findet alle zwei Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt (außerordentlicher DJK-Diözesantrag).
5. Die Tagesordnung wird durch den Diözesanvorstand aufgestellt und vorbereitet. Anträge, die den DJK-Diözesantrag betreffen, müssen drei Wochen vor dem Termin eingereicht sein.
- Der DJK-Diözesantrag wird 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- Der mindesten 2 Wochen vor Termin ergehenden endgültigen schriftlichen Einladung werden die Tagesordnung und Anträge beigefügt.
6. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
7. Der DJK-Diözesantrag wird geleitet von dem/der Vorsitzenden des DJK-Diözesanverbandes. Schriftführer/in ist der/die Geschäftsführer/in. Über den DJK-Diözesantrag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet wird.
8. Der DJK-Diözesantrag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

§ 11 Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
 - Konferenz der Vereinsvorsitzenden
 - Konferenz der Geistlichen Beiräte
 - Diözesanjugendtag
 - Konferenz der Sportwarte und Sportwartinnen
 - Konferenz des Frauensports

2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des DJK-Diözesantages.

3. Die Konferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen Vereinen für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes zusammen. Die Vereine und der Vorstand können jeweils Vertreter entsenden.

4. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag stellen.

5. Die Konferenzen werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen.

6. Die Konferenzen werden von dem jeweiligen Mitglied des DJK-Diözesanvorstandes einberufen und geleitet.

7. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 12 DJK-Diözesanjugendtag

1. Mitglieder sind:
 - die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
 - der/die Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes
 - die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der DJK-Vereine
 - die Delegierten der DJK Kreissportjugenden
 - der/die Jugend- und Bildungsreferent/in der DJK-Diözesangeschäftsstelle mit beratender Stimme

2. Die Aufgaben des DJK-Diözesanjugendtages sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung aller jugend- und sportpädagogischen Fragen des Kinder- und Jugendsports sowie die sich aus der DJK-Jugendordnung ergebenden Aufgaben der Sportjugend für den DJK-Diözesanverband
 - b) Wahl der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, insbesondere des Diözesanjugendleiters und Diözesanjugendleiterin und der übrigen Mitglieder sowie deren Entlastung.
 - c) Wahl bzw. Vorschlag sonstiger für Organe, Ausschüsse und Konferenzen zu benennender Jugendvertreter/innen
 - d) Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der DJK-Diözesanvorstand
3. Den Vorsitz führen der Diözesanjugendleiter und die Diözesanjugendleiterin
4. Das Nähere regelt die DJK-Jugendordnung

§ 13 Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist die gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
6. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 15 Bischöfliche Aufsicht

1. Der DJK-Diözesanverband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.
2. Der DJK-Diözesanverband legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie den Finanzbericht nebst Kassenprüfung vor.
3. Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
4. Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen sowie Beschlüsse der Organe des DJK-Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgaben von Rechten an Grundstücken;
 - b) Baumaßnahmen, die im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000 € überschreiten;
 - c) Abschluss von Dienstverträgen mit Mitarbeitern und die Festsetzung ihrer Vergütung;

- d) Gründung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, außer durch börsengängige Wertpapiere;
- e) Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen oder Belastungen verbunden sind;
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtungen den Betrag von 5.000 € im Einzelfall übersteigen;
- g) die Erhebung von Klagen mit einem Streitwert von über 5.000 €
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des DJK-Diözesanverbandes

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die in Abs. 4 aufgeführten Genehmigungsvorhalte eingeschränkt. Die Beschränkung, die auch im Verhältnis gegenüber Dritten gilt, ist in das Vereinsregister einzutragen.

- 5. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt 2019, S. 340 ff. veröffentlichten Fassung Anwendung.
- 6. Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) findet in seiner geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Auflösung

- 1. Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesanversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.